

Entwurf

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Mit BGBl. II Nr. 69/2017 wurde die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV Universitäten) erlassen. Die KLRV Universitäten ist mit 1. März 2017 in Kraft getreten.

Mit der Änderung der KLRV Universitäten durch die Verordnung BGBl. II Nr. 104/2019 wurde diese Verordnung erstmals in inhaltlicher Hinsicht überarbeitet. Diese Änderung ist mit 1. März 2019 in Kraft getreten.

Inzwischen hat sich neuerlich Änderungsbedarf für die KLRV Universitäten ergeben. Die eingebrachten Vorschläge wurden durch die Projektsteuerungsgruppe des Hochschulraum-Strukturmittel-Projekts zur Vorbereitung und Implementierung der KLRV Universitäten (bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von elf Universitäten) bewertet und befürwortet sowie einem Abstimmprozess mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und dem Bundesministerium für Finanzen unterzogen.

Die Änderungen der KLRV Universitäten sind notwendig, um eine einheitliche Vorgehensweise zur Verrechnung bzw. Zuordnung der Kosten abzusichern und um dem Prinzip einer verursachungsgerechten Kostenverteilung gerecht zu werden.

Im einzelnen betreffen die vorgeschlagenen Änderungen die Schätzung der Leistungszeitanteile des allgemeinen Universitätspersonals, die Kosten für Gebäudemieten sowie die Verrechnung der Gebäudekosten (siehe Artikel 1) und die Zuordnungstabellen im Bereich der Lehre in **Anlage 2** der KLRV Universitäten.

Bezüglich der Gebäudekosten wird in der KLRV Universitäten auf die Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV), BGBl. II Nr. 216/2019, verwiesen und zwar auf jenen Teil der UHSBV, der die Raumdaten betrifft (§ 25 sowie **Anlage 13** der UHSBV – siehe Artikel 2). Die vorgeschlagenen Änderungen des § 25 und die Änderung der Datenstruktur in der **Anlage 13** der UHSBV entspricht den Erfordernissen, die sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung der Universitäten ergeben.

Die Änderung der KLRV Universitäten ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassen und wurde bereits mit dem Bundesministerium für Finanzen abgestimmt.

Die Änderung der KLRV Universitäten und der UHSBV sollen mit 1. Oktober 2020 in Kraft treten.

Besonderer Teil:

Artikel 1 – Änderung der KLRV Universitäten:

Zu Z 1 (§ 1 KLRV Universitäten):

Es handelt sich um eine formale Adaptierung der in dieser Bestimmungen verwendeten Zitierung des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002. Es soll nicht mehr die zum Zeitpunkt der Erlassung der KLRV Universitäten letzte Änderung des UG zitiert werden, sondern die jeweils geltende Fassung des UG. Die Abkürzung des Bundesgesetzes über die Universität für Weiterbildung Krems wurde durch BGBl. I Nr. 31/2018 von „DUK-Gesetz 2004“ auf „UWK-Gesetz – UWKG“ geändert. Auch bei diesem Bundesgesetz soll die Zitierung die jeweils geltenden Fassung betreffen.

Zu Z 2 (§ 9 Z 3 KLRV Universitäten):

§ 9 regelt den Umgang mit Mieten und Abschreibungen für Gebäude im Rahmen der Kosten und Leistungsrechnung. § 9 Z 3 verweist dabei auf die die Aufwendungen gemäß § 11 Abs. 2 Z 12 Spiegelstrich 8 der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO), BGBl. II Nr. 292/2003, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 216/2019, sofern sie durch die Nutzung von Gebäuden verursacht werden. Die genannte Bestimmung der Univ. RechnungsabschlussVO hat die sonstige Miet-, Leasing- und Lizenzgebühren zum Inhalt.

Im Rechnungsabschluss einiger Universitäten werden kurzfristigen Anmietungen unter § 11 Abs. 2 Z 12 Spiegelstrich 8 Univ. RechnungsabschlussVO ausgewiesen, dies obwohl kurzfristige Anmietungen (zB für Aufnahmeprüfungen) nach Abstimmung der oben genannten Projektsteuerungsgruppe sowohl mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung als auch mit dem Bundesministerium für Finanzen als Sachkosten und nicht als Mietkosten gemäß KLRV Universitäten zu behandeln sind, da diese Kosten nicht – wie für die Gebäudekosten vorgesehen – über Quadratmeter verrechnet werden können. Es soll daher klargestellt werden, dass in § 9 Z 3 nur langfristige Anmietungen zu berücksichtigen sind. „Langfristig“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine Nutzung von mehr als einen Kalendermonat. Diese Definition stimmt mit der in der UHSBV verwendeten Definition der Gebäudeflächen gemäß **Anlage 13** Punkt 2.1 der UHSBV überein.

Zu Z 3 (§ 18 Abs. 2 Z 1 KLRV Universitäten):

In § 18 Abs. 2 Z 1 wird zur Verrechnung der Gebäudekosten auf § 25 UHSBV verwiesen. Mit der gleichzeitig vorgeschlagenen Änderung von § 25 UHSBV (siehe Artikel 2 Z 1) wird vorgesehen, dass zusätzlich zu einer stichtagsbezogenen Darstellung der Raumdaten – ähnlich wie bei der Verrechnung der Vollzeitäquivalente bei den Personalkosten – auch eine Jahresdurchschnittsbetrachtung vorgesehen wird. Im Zusammenhang mit der Kosten- und Leistungsrechnung soll jedoch nur die Jahresdurchschnittsbetrachtung herangezogen werden. Dies wird in § 18 Abs. 2 Z 1 erster Satz klargestellt.

Zu Z 4 (§ 20 Abs. 2 KLRV Universitäten):

§ 22 Abs. 2 letzter Satz sieht vor, dass die Leistungszeitanteile des allgemeinen Personals nur zu schätzen sind, wenn diese überwiegend direkt für die Erbringung von externen Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 eingesetzt werden.

Für die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Unterstützungsleistungen, wie in § 20 Abs. 2 letzter Satz vorgesehen, ergeben sich weder aus der Verordnung noch aus den Materialien Abgrenzungskriterien. Es konnten auch im Rahmen der Projektsteuerungsgruppe keine Abgrenzungskriterien definiert werden.

In der Praxis ist auch das Vorliegen des zweiten Tatbestandsmerkmals („überwiegender Einsatz für externe Leistungen“) nur mit hohem Aufwand zu erheben. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass sich die Leistungszeiten des allgemeinen Personals, das unmittelbar die externe Leistungserbringung unterstützt, grundsätzlich an den Leistungszeiten des wissenschaftlichen Personals orientieren werden. Die Durchführung der Leistungszeitschätzung des wissenschaftlichen Personals erscheint daher ausreichend, um eine verursachungsgerechte Verteilung der Kosten sicherstellen zu können.

Die Verpflichtung zur Schätzung der Leistungszeitanteile für das allgemeine Personal gemäß § 22 Abs. 2 letzter Satz soll entfallen, da einerseits die Datenqualität dadurch nicht erhöht werden kann und andererseits bereits die Feststellung des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale mit einem unverhältnismäßigem Ressourcenaufwand verbunden ist.

Zu Z 5 (§ 22 Abs. 2, 4, 5, 6, § 23 Z 2 und Anlage 1 KLRV Universitäten):

In den genannten Bestimmungen wird die Ressortbezeichnung des zuständigen Bundesministeriums gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 des Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/2020 adaptiert.

Zu Z 6 (Anlage 2 KLRV Universitäten):

Die **Anlage 2** wird im Zuge der vorgeschlagenen Änderung umstrukturiert, um die individuellen Gegebenheiten an den Universitäten besser berücksichtigen zu können. Eine entsprechende Struktur ist bereits bei der **Anlage 1** zur UniFinV in Verwendung, die in einem engen Kontext zu dieser Verordnung steht.

Zu Z 7 (§ 24 KLRV Universitäten):

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen mit 1. Oktober 2020 in Kraft treten.

Artikel 2 – Änderung der UHSBV:

Zu Z 1 (§ 25 UHSBV):

Durch diese Änderung wird es ermöglicht, dass zusätzlich zu einer stichtagsbezogenen Darstellung der Raumdaten – ähnlich wie bei der Verrechnung der Vollzeitäquivalente bei den Personalkosten – auch eine Jahresdurchschnittsbetrachtung möglich ist.

Zu Z 2 (Anlage 13 der UHSBV):

Aufgrund der Erfordernisse der Novellierung der KLR-Verordnung ist die Datenstruktur der Raumdatenmeldung zu optimieren, daher wurden der Anlage 13 zu §25 weitere Felder hinzugefügt.

Von den Universitäten ist bei diversen Objektflächen künftig eine Jahres-Durchschnittsbetrachtung anzugeben.

Neu vorgesehen ist außerdem das Datenfeld 2.4 Projektart. Mit diesem Feld wird der Abgrenzung der Projektarten gemäß der Universitäten-Immobilienverordnung – Uni-ImmoV, BGBl. II Nr. 24/2018, Rechnung getragen.